

42/11

I. Änderungssatzung vom 30.06.2004

zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Stadtbücherei Bad Driburg vom 26.06.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW S. 160) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert am 25.09.2001 (GV. NRW S. 708), hat der Rat der Stadt Bad Driburg in der Sitzung am 28.06.2004 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Stadtbücherei Bad Driburg vom 26.06.2001 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 3 und 4 erhält folgende neue Fassung:

(3) Die Einzelentleihgebühr beträgt

für Benutzer ab 18 Jahren 1,00 EUR,
sofern nicht Schüler, Student, Auszubildender, Schwerbehinderter mit einem Grad der Behinderung ab 80 v.H., Wehrpflichtiger oder Ersatzdienstleistender, Sozialhilfeempfänger oder Arbeitslose sowie deren nicht über eigene Einkünfte verfügende Ehepartner.

(4) Die Jahresbenutzungsgebühr (Gültigkeit 12 Monate) beträgt

a) für Benutzer ab 18 Jahren 15,00 EUR,
b) als Zusatzkarte für Ehepartner 7,50 EUR,

sofern nicht Schüler, Student, Auszubildender, Schwerbehinderter mit einem Grad der Behinderung ab 80 v.H., Wehrpflichtiger oder Ersatzdienstleistender, Sozialhilfeempfänger oder Arbeitslose sowie deren nicht über eigene Einkünfte verfügende Ehepartner.

Artikel 2

§ 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Bei Überschreitung der Leihfrist ohne vorher beantragte Verlängerung wird je Buch eine Versäumnisgebühr in Höhe von

a) bei einer Woche 1,00 EUR,
b) bei zwei Wochen 2,00 EUR,
c) bei drei Wochen 4,00 EUR,
d) bei vier Wochen 5,00 EUR,

erhoben.

Artikel 3

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

Rückständige Gebühren und sonstige Forderungen

- (1) Wird die Ausleihfrist ohne vorher beantragte Verlängerung um mehr als 4 Wochen überschritten, kann anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes gefordert werden.
- (2) Rückständige Gebühren und sonstige Forderungen werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156) in der jeweils geltenden Fassung kostenpflichtig eingezogen.

Artikel 4

Diese I. Änderungssatzung tritt zum 01.07.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 GO NRW in Verbindung mit den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.04.2003 (GV. NRW S. 254), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 30.06.2004



Karl-Heinz Menne
Bürgermeister